

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	70 (1997)
Heft:	8
Rubrik:	medium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

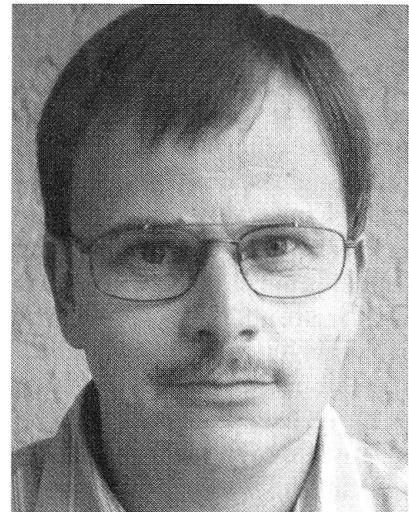
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gastkolumne - heute mit

Markus Studer

Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt
beim Kantonalen Arbeitsamt Luzern

*«Das Arbeitsamt.
Ihr Partner. Zögern Sie
nicht und nehmen mit ihm
rechtzeitig Kontakt auf.»*



RS-Ende. Arbeitslos. Wie weiter?

Viele junge Schweizer absolvieren momentan als Rekruten die militärische Grundausbildung oder verdienen als Kader in Schulen den Korporals- oder Leutnantsgrad ab. Manch einer weiss schon jetzt, wie es «in der Zeit danach» beruflich weitergehen wird. Andere haben vor dem Beginn des mehrmonatigen Militärdienstes ihre Lehrabschlussprüfung erfolgreich hinter sich gebracht, wissen aber (noch) nicht, ob sie im Spätherbst eine Arbeit haben werden.

Diese Zeilen sollen insbesondere letzteren Kreis von AdA (Angehörige der Armee) ansprechen. Einerseits verlangt der Militärdienst von den Personen aller Stufen Konzentration im Hinblick auf das Erreichen der militärischen Ziele. Niemandem wird es aber verargt, beruflich rechtzeitig zu disponieren für die Zeit «nach den Strapazen im Tenue Kampf». Eine echte Hilfe stellen die SSI-Terminals (Self service information) dar. Diese leicht bedienbaren Computerstationen sind in den Schulen eingerichtet und ermöglichen,

nach Branchen aufgeteilte offene Stellen in der ganzen Schweiz zu sichten. Weiter erlauben sie, sich über Ausbildungsangebote zu informieren, welche allenfalls erste Impulse verleihen im Hinblick auf von der Arbeitslosenversicherung finanzierte arbeitsmarktfähig indizierte Weiterbildungsmassnahmen für den Fall, dass keine zumutbare Arbeit gefunden wird oder vermittelt werden kann.

In den Rekruten-, Fourier-, Feldweibel- und Offizierschulen ist ein Adj Uof bestimmt als Ansprechperson für AdA, welche eine Stelle suchen und sich Sorgen machen, im Herbst arbeitslos zu sein.

Im Verlaufe der Rekrutenschule besteht für alle Betroffenen die Möglichkeit, von kompetenten Personalberatern der Regionalen Arbeitvermittlungszentren (RAV) über die Belange der Arbeitslosenversicherung informiert und beraten zu werden. Die Kantonalen Arbeitsämter leiten die Anmeldungsformulare, welche beim Schulkommando erhältlich sind, an das zuständige RAV weiter.

Jedenfalls wird allen angesprochenen AdA empfohlen, bereits «aus dem Feld heraus», sich um eine Stelle zu bewerben. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht vor, dass grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich angenommen werden muss. Gefragt sind Eigeninitiative, geistige und geografische Mobilität sowie - mit gutem Grund - eine gesunde Portion Selbstsicherheit. Gerade für junge Wehrmänner (-frauen), welche für einen Beförderungsdienst vorgesehen sind, ist es unabdingbar, sich in der Zeit zwischen «Zivilleben und rund zwei

Zur Person

Lic. iur. Markus Studer, 1956, von Schüpfheim und Escholzmatt, wohnt in Adligenswil LU. Er ist verheiratet, Vater von drei Kindern und einem Pflegekind. Er leitet die Abteilung Arbeitsmarkt beim Kantonalen Arbeitsamt in Luzern und ist zugleich Vorsteher-Stellvertreter des Kantonalen Arbeitsamtes. Als Oblt diente er im Militär schon mehrmals als Kp Kdt in Fourierschulen.



VOR 50 JAHREN

Der Meyerhofer-Prozess

Am 31. Juli 1947 ging der monströseste Prozess der schweizerischen Militärjustiz mit der Urteilsverkündung vorläufig zu Ende. Er begann am 12. Februar bei grosser Kälte und endete nach einer Dauer von 171 Tagen in der grössten Sommerhitze. Meyerhofer wurde am 22. November 1943 verhaftet. Es brauchte also bis zur Fällung des Urteils drei Jahre, 8 Monate und 10 Tage. Die Anklageschrift umfasst 700 Seiten, das Urteil über 300. Daneben häufen sich ganze Berge von Akten.

Der Hauptschuldige, H.D. Meyerhofer, wurde vom Divisionsgericht 8 zu acht Jahren Zuchthaus (abzüglich drei Jahre Untersuchungshaft), Geldstrafen, Ausschluss aus dem Heer und Einstellung in der bürger-

lichen Ehrenfähigkeit während 5 Jahren verurteilt. Der Verteidiger meldete sofort nach der Urteilsverkündung Nichtigkeitsbeschwerden an, der Auditor schloss sich seinerseits der Kassationsbeschwerde an, so dass der Prozess noch weitergeht. Eine grössere Zahl von Mitanklägten erhielten kürzere Gefängnisstrafen, zum Teil bedingt erlassen. Zum Schluss sei uns aber noch eine Bemerkung gestattet: «War es wirklich notwendig, um diese Korruptionsaffäre einen solchen Monsterverfahren aufzuziehen? Selbstverständlich wollen wir die Taten des H.D. Meyerhofer und seiner Mitanklägten nicht beschönigen. Sie sind im grössten Mass verwerflich und haben auch allen Verwaltungs- und Verpflegungsfunktionären moralisch geschadet, so dass nicht genug darauf hingewiesen werden kann, dass es sich hier doch beim gewaltigen Umfang, den das militärische Rechnungswesen einnimmt, um eine Einzelerscheinung handelt. Auch mag die Tatsache, dass die Veruntreuung im Sektor der Internierung erfolgte, an der nicht nur die Schweiz, sondern auch

das Ausland interessiert ist, eine gewisse Ausdehnung des Prozesses verlangt haben. Trotzdem will uns scheinen, dass man diesen Prozess doch allzusehr aufgeblasen hat, besonders wenn man ihn vergleicht mit Prozessen gegen Landesverrätter, die in bedeutend kürzerer Zeit und unter weniger grosser Publizität durchgeführt wurden, wobei die Tatbestände häufig auch sehr verworren sind. Dabei ist das Delikt des Landesverrätters aber doch sicher weit schwerer und schadet dem Lande weit mehr, als die unlauteren Machenschaften eines H.D. Meyerhofer und seiner Komplizen, was sich ja auch im Strafmaß zeigt.

Aus «Der Fourier», August 1947

Anmerkung der Redaktion

-r. Die verschiedenen Verfehlungen des H.D. Meyerhofer im eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung (EKIH) lassen sich wie folgt zusammenfassen: wiederholter gewerbsmässiger Betrug, wiederholte Anstiftung dazu, Betrugsversuch, Urkundenfälschung, wiederholte und fortgesetzte Bestechung, Annahme von Geschenken, fortgesetzte ungetreue Geschäftsführung, wiederholte Veruntreuung, Missbrauch und Verschleuderung von Material, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Verletzung des Dienstgeheimnisses usw. Dazu schrieb die «Neue Zürcher Zeitung» unter anderem: «Schwerwiegend ist die Feststellung des Berichtes, dass über die für Fürsorgezwecke beim EKIH bestehenden Spezialkassen überhaupt keine Kontrolle bestand. Dadurch sind zweckwidrige Ausgaben (z.B. wurden aus einer dieser Kassen Adjutantschnüre für einen Offizier bezahlt) und auch krasse Vermögensdelikte (ein Fouriergehilfe Fleury hat aus einer solchen Kasse Fr. 35 000.— unterschlagen) ermöglicht worden.»

Monate bevorstehendem Militärdienst (z.B. UOS)» nicht einseitig zu bewerben, sondern eben auch die Bereitschaft an den Tag zu legen, jede Arbeit kurzfristig anzunehmen. Sollte diese Bereitschaft nicht nachhaltig zum Ausdruck kommen, könnte die Arbeitslosenversicherung unter Umständen zufolge fehlender Vermittlungsfähigkeit keine Leistungen erbringen.

Gerade für junge Lehrabgänger bietet das Arbeitslosenversicherungsgesetz eine Palette von Möglichkeiten, Berufserfahrung in Form von Berufspraktikas aneignen zu können. Alle sind aufgerufen, sich rechtzeitig beim Arbeitsamt ihrer Wohngemeinde oder

beim Kantonalen Arbeitsamt, Abteilung RAV, zu melden. Das Mitbringen von Zeugnissen, Lebenslauf, bereits getätigten Bewerbungen usw. erleichtern es, die Bedürfnisse individuell zu klären und die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.

Das Arbeitsamt, Ihr Partner. Zögern Sie nicht und nehmen mit ihm rechtzeitig Kontakt auf.

In diesem Sinne wünsche ich allseits einen unfallfreien und lehrreichen Fortgang des Militärdienstes, verbunden mit der Hoffnung, dass die beruflichen Wünsche der angesprochenen AdA in Erfüllung gehen werden.